

Kuraufenthalt

Der Lehrerin/ dem Lehrer ist auf Antrag für die Dauer eines Kuraufenthaltes Dienstbefreiung zu gewähren, wenn

- der zuständige Sozialversicherungsträger die Kosten der Kur trägt oder einen Kurkostenbeitrag leistet und
- die Kur in der Benützung einer Mineralquelle oder eines Moorbades etc. besteht und ärztlich überwacht wird.

Eine derartige Dienstbefreiung (Dienstfreistellung) gilt als eine durch Krankheit verursachte Abwesenheit vom Dienst. Bei der zeitlichen Einteilung ist auf zwingende dienstliche Gründe Bedacht zu nehmen. Gerade zu Beginn bzw. am Ende des Unterrichtsjahres ist die Anwesenheit von LehrerInnen aus dienstlichen Gründen besonders wichtig. Jedenfalls sind Kuraufenthalte unmittelbar nach dem Ende oder vor dem Anfang der Ferien nicht anzusetzen, es sei denn, die Inanspruchnahme erfolgt nach einem chirurgischen Eingriff oder nach einer schweren Erkrankung. Die Teilnahme an der Konferenz nach § 20 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes und die Ausübung der Prüferfunktion bei abschließender Prüfung müssen in der Regel gesichert sein.

Bewilligungsverfahren

Nach Erhalt der Kurbewilligung vom jeweiligen Sozialversicherungsträger ist unter Anschluss des Bewilligungsschreibens des Sozialversicherungsträgers, eventuell auch der Kuranstalt im Dienstweg rechtzeitig um Dienstfreistellung für den Kuraufenthalt mit beiliegendem Formular anzusuchen.

Der/Die Schulleiter/in und das/die zuständige/n Schulaufsichtsorgan/e geben hierzu eine Stellungnahme ab.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Kuraufenthalt nur nach vorheriger Genehmigung durch die Bildungsdirektion für Wien in Anspruch genommen werden kann.

Sollte kurz vor beabsichtigtem Antritt des Kuraufenthaltes keine schriftliche Erledigung vorliegen, ist bei dem/der zuständigen Referenten/in des Dezernates der Personalmanagementabteilung unbedingt Rückfrage zu halten.